



Gewerbepartnervertrag

V e r t r a g

über den Park-Bus Chip und die Energiekundenkarte der Stadtwerke Aalen GmbH mit Gewerbepartner in der Stadt Aalen

zwischen der

Stadtwerke Aalen GmbH

- im folgenden **Stadtwerke** genannt -

und

.....
(Name/Firma, Anschrift)

- im folgenden **Gewerbepartner** genannt -

1. Inhalt

1. Präambel	2
2. Grundlagen des Rabattsystems	2
3. Marketingkonzept der Stadtwerke	3
4. Teilnahme am Park-Bus Chip.....	3
5. Kauf und Abrechnung des Park-Bus Chip.....	3
6. Einsatzgestaltung des Park-Bus Chip durch den Gewerbepartner	4
7. Eigentum und Nutzungsrechte.....	4
8. Schlussbestimmungen	4
 Anlage 1: Park-Bus Chip	 6



1. Präambel

Die Stadtwerke stellen in Aalen den Park-Bus Chip zur Verfügung, der es den Gewerbetpartnern ermöglicht, ihren Kunden Rabatte nach eigenem Ermessen zu gewähren. Der Park-Bus Chip kann bei den Gewerbetpartnern, den Nahverkehrsdienstleistern, den Parkraumdienstleistern, dem Aalen City Aktiv e.V. und bei den Stadtwerken nach den jeweils festgelegten Bedingungen in Zahlung gegeben werden.

Die Vertragspartner arbeiten im gemeinsamen Willen zusammen, die Attraktivität der Stadt Aalen für Ihre Einwohner und Besucher zu erhöhen.

2. Grundlagen des Rabattsystems

2.1 Die Teilnahme an dem von den Stadtwerken verwalteten Rabattsystem setzt für Gewerbetpartner den Abschluss eines Gewerbetpartnervertrages mit den Stadtwerken voraus.

2.2 Den Stadtwerken steht es frei, die in Nr.2.1 genannten Vereinbarungen anzubieten und die erforderlichen Verträge abzuschließen. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines neuen Vertrages nach Kündigung eines bestehenden Vertrages. Kein Gewerbetpartner hat Anspruch auf Einräumung einer Ausschließlichkeit oder auf Gewährung eines Gebietsschutzes oder Branchenschutzes.

2.3 Die Stadtwerke bieten in diesem Rahmen allen Gewerbetpartnern im Gebiet der Stadt Aalen die gleichen Konditionen an. Sollten mit einem Gewerbetpartner andere Gestaltungen für Geschäftsmodelle vereinbart werden, werden die dazu mit den Stadtwerken erforderlichen Regelungen allen anderen Gewerbetpartnern auf Nachfrage ebenso zur Verfügung gestellt.

Diese Meistbegünstigung gilt nur im Rahmen der Gewerbetpartnerverträge. Sie gilt nicht für andere Verträge der Stadtwerke, etwa Sponsoringverträge der Stadtwerke oder für Verträge, nach denen die Vertragspartner Werbemaßnahmen für die Stadtwerke erbringen. Dies gilt sowohl für solche Verträge insgesamt als auch für einzelne Leistungen, deren Erbringung für die Stadtwerke diese in ihrem Geschäftsbetrieb mit den Vertragspartnern vereinbaren.

2.4 Der Gewerbetpartner entscheidet selbst nach seinen Vorstellungen auf welche seiner Leistungen und auf welchen Leistungsumfang er den Park-Bus Chip an seine Kunden ausgibt. Dem Gewerbetpartner steht es damit insbesondere frei, von ihm bestimmte Waren auszunehmen (z.B. Bücher aufgrund der gesetzlichen Buchpreisbindung oder Arzneimittel aufgrund der Verkehrsbeschränkungen) oder für einen Einkauf



von bspw. 5 € einen Park-Bus Chip auszugeben oder dies erst bei einem höheren Betrag zu tun oder mehrere Park-Bus Chips auszugeben.

3. Marketingkonzept der Stadtwerke

Der Gewerbetpartner wird in seinen Räumlichkeiten, Markt- und sonstigen Verkaufsständen in geeigneter Form darauf hinweisen, dass er den Park-Bus Chip einsetzt (im Folgenden zusammen und kurz als „Rabattsystem“ bezeichnet).

4. Teilnahme am Park-Bus Chip

Das aktuelle Verzeichnis der am „Park-Bus Chip“ teilnehmenden Gewerbetpartner, Nahverkehrsdienstleistern, Parkhausdienstleistern etc. ist nachrichtlich dem Internetauftritt der Stadtwerke zu entnehmen: <http://www.sw-aalen.de/privatkunden/dienstleistungen/parken/park-bus-chip>. Die Nennung begründet keine Rechte gegen die benannten Personen, rechtlich verbindlich sind allein die Vereinbarungen, die die Stadtwerke mit dem Gewerbetpartner oder Dritten abschließen.

5. Kauf und Abrechnung des Park-Bus Chip

5.1 Der Gewerbetpartner erhält von den Stadtwerken Park-Bus Chips in Gebinden von jeweils 500 Stück zu einem Nennwert von 50 Cent/Münze. Für Beschaffung, Handling und Verwaltung (im Folgenden kurz „Verwaltungsentgelt“) zahlt der Gewerbetpartner den Stadtwerken zusätzlich 8,40 Cent/Münze zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über das „Verwaltungsentgelt“ der Stadtwerke werden dem Gewerbetpartner den steuerlichen Regelungen genügende Rechnungen erteilt.

5.2 Die Stadtwerke nehmen von Gewerbetpartnern, Nahverkehrsdienstleistern, Parkhausdienstleistern und von den eigenen Energiekunden Park-Bus Chips entgegen und vergüten die Einlösung von Park-Bus Chips mit 50 Cent/Münze.

5.3 Die Ausgabe der Park-Bus Chips ist in Höhe des Nennbetrags (50 Cent/Münze) ein Tausch von Zahlungsmitteln und kein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch. Die Vertragspartner sind der Auffassung, dass die Teilnahme am „Park-Bus Chip“ keine umsatzsteuerbare Leistung begründet. Sollte die Finanzverwaltung zu einer abweichenden Beurteilung gelangen, werden von den Stadtwerken die Rechnungen korrigiert und die Umsatzsteuer nachberechnet.



6. Einsatzgestaltung des Park-Bus Chip durch den Gewerbepartner

Der Gewerbepartner entscheidet selbst nach seinen Vorstellungen, ob er den Park-Bus Chip selbst als Zahlungsmittel akzeptiert und von seinen Kunden als Zahlungsmittel entgegennimmt. Der Gewerbepartner, der den Park-Bus Chip von seinen Kunden als Zahlungsmittel entgegennimmt, kann den Park-Bus Chip wieder ausgeben. Im Übrigen erwirbt der Gewerbepartner den Park-Bus Chip ausschließlich bei den Stadtwerken zu den in Nr. 5 genannten Bedingungen.

7. Eigentum und Nutzungsrechte

7.1 Das geistige Eigentum am Park-Bus Chip, Anlage 1 zu diesem Vertrag, (alle gewerblichen Schutzrechte wie Urheberrecht, das Geschmacksmusterrecht sowie alle Nutzungsrechte) liegt bei den Stadtwerken und kann vom Gewerbepartner und Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Stadtwerke genutzt werden.

7.2 Die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages ist dem Gewerbepartner gestattet. Er wird in seinen Räumlichkeiten, Markt- und sonstigen Verkaufsständen in geeigneter Form darauf hinweisen, dass er den Park-Bus Chip einsetzt.

7.3 Der Park-Bus Chip enthält keine elektronischen Datenträger oder zur Fernkommunikation geeignete Ausstattungen (keine RFID).

8. Schlussbestimmungen

8.1 Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des 1. Quartals (31.03.) und des 2. Quartals (30.06.) eines jeden Kalenderjahres kündbar.

8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere bei wiederholten Verstößen gegen die Regelungen dieses Vertrages vor, wenn diese zuvor erfolglos schriftlich abgemahnt wurden.

Bei einer außerordentlich fristlosen Kündigung werden sich die Vertragspartner eine Auslaufzeit gewähren, die dem Gewerbepartner den Einsatz des Park-Bus Chip bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin erlaubt.

8.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform. Verlangt dieser Vertrag die Schriftform, ist Textform, auch Telefax, zur Wahrung der Schriftform nicht ausreichend.

8.4 Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen gefertigt, von der jedem Vertragspartner eine Ausfertigung zur Verfügung gestellt wird.

8.5 Die Anlagen zu diesem Vertrag sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

8.6 Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

8.7 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Aalen.

8.8 Ist der Gewerbepartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Aalen als Sitz der Stadtwerke ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis.

8.9 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Aalen, den

Aalen, den

.....

Stadtwerke Aalen GmbH

.....

Gewerbepartner/-in

Anlage

Anlage 1: Park-Bus Chip



Vorderseite

Rückseite

© Stadtwerke Aalen GmbH